

Vergleich jetziges Krankenhilfesystem mit der Rahmenvereinbarung (eGK)

Jetziges System

- Krankenscheine werden von den Mitarbeiter/-innen des Sozialamtes ausgestellt (Verwaltungsaufwand ca. 5,5 Wochen/jährl. einer Vollzeitkraft).
- Die Abrechnung mit den behandelnden Ärzten übernimmt der RSK (Verwaltungskostenzuschlag zzt. 4 %)
- Die im RSK entstehenden Gesamtkosten werden aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung je Krankenschein im RSK auf alle Kommunen je Krankenschein umgelegt und getragen.

Künftiges System

- Das Ausstellen der Krankenscheine im Sozialamt entfällt (Verwaltungsaufwand wird eingespart (ca. 5,5 Arbeitswochen einer Vollzeitkraft).
- Durch die eGK werden nicht alle Leistungen abgedeckt (§ 4 Abs. 2 i.V. mit Anlage 1 der Rahmenvereinbarung. Der hierdurch entstehende zeitliche Verwaltungsaufwand kann noch nicht genannt werden.
- Der durch das Meldeverfahren neu entstehende Verwaltungsaufwand (§ 5 Abs. 4 und Abs. 5) kann noch nicht erfasst werden.
- Ebenfalls kann der neu entstehende Verwaltungsaufwand nach § 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung noch nicht beziffert werden (Ausgabe und Ausstellung der Abrechnungsscheine bis zur Ausstellung der eGK und zeitl. Aufwand für die Aufklärung der Leistungsberechtigten über die Nutzung und Anwendung der eGK).
- Finanzieller Mehraufwand für die Ausstellung der eGK gem. § 6 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung (alle 24 Monate).
- Erheblicher Verwaltungsmehraufwand durch die Vorgaben in § 8 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung (siehe hierzu auch die Meldevordrucke nach Anlage 2 bis 4)
- Nach § 8 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung ist die Verwaltung verpflichtet, mit der Abmeldung den Ausweis (eGK) einzuziehen. Dies ist in vielen Fällen nicht bzw. nur mit zeitl. Verspätung möglich (untergetaucht bzw. Personen reagieren auf Aufforderung nicht). Die Verwaltung bleibt jedoch zur Zahlung der unberechtigt beanspruchten Leistungen gegenüber der Krankenkasse verpflichtet (siehe § 8 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung). Die Zahlungsverpflichtung kann bis zu 24 Monate (Gültigkeitsdauer der eGK) bestehen. Diese finanzielle Auswirkung kann zzt. nicht geschätzt werden.
- Nach § 8 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung muss die Kommune bei einem Zuständigkeitswechsel die über die eGK abgerechneten Leistungen bei der zuständigen Krankenkasse durchsetzen (z.B. es wurden Leistungen über die

eGK abgerechnet, obwohl aufgrund Arbeitsaufnahme Versicherungspflicht bei einer anderen Krankenkasse vorlag). Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand kann zzt. ebenfalls noch nicht erfasst werden. Im bisherigen System würde bei vergleichbarer Sachlage einfach kein Krankenschein mehr ausgestellt.

- Durch die Vorgaben in § 9 der Rahmenvereinbarung entstehen Zusatzkosten für die Beteiligung des MDK
- Ohne Berücksichtigung der Mehrkosten nach § 6 Abs. 3 und § 9 der Rahmenvereinbarung erhöht sich der reine Verwaltungskostenzuschlag um 100 % (siehe § 1.1 der Rahmenvereinbarung)
- Sofern der RSK die Abrechnung künftig mit Einführung der eGK mit den Krankenkassen nicht mehr vornimmt, muss diese Aufgabe mit eigenem Personal geleistet werden (Prüfung sämtlicher Abrechnungsunterlagen). Fachlich qualifiziertes Personal ist hierfür zzt. nicht verfügbar. Der Verwaltungsmehraufwand für diese Aufgabe ist mit Sicherheit nicht unerheblich; kann zzt. jedoch (noch) nicht beziffert werden.
- Evtl. Mehrkosten durch Wegfall des Umlageverfahrens.